



**Landkreis
Mecklenburgische Seenplatte**
Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

27. November 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

23. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Regelung von Einschränkungen im Sportbetrieb zu Gunsten des Infektionsschutzes

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 31.10.2020 (GVOBl. M-V S. 926) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wird untersagt. Ausgenommen von der Untersagung ist Individualsport allein oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts im Freien oder in der eigenen Häuslichkeit.
2. Die Untersagung nach Nr. 1 gilt in den Gebieten folgender Ämter mit den amtsangehörigen Gemeinden/Städten:
 - a. Amt Friedland
Datzetal, Stadt Friedland, Galenbeck
 - b. Amt Woldegk
Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf, Windmühlenstadt Woldegk
 - c. Amt Stargarder Land
Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf
3. Die Allgemeinverfügung tritt am 30.11.2020 in Kraft.
4. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) bleibt vorbehalten.

Diese Maßnahme ist nach § 28 Absatz 3 i.V. mit § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Gem. § 28a Abs. 1 Nr. 8 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung sein.

Gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG sind bei Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen sind gem. § 28a Abs. 3 S. 6 IfSG breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind gem. § 28a Abs. 3 S. 8 IfSG die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

Nach § 2 Abs. 21 Satz 3 der Corona-LVO M-V ist der Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendsport bislang weiterhin erlaubt. Nach § 21 Abs. 2 S. 2 Corona-LVO M-V ist der Individualsport auch zu zweit auch in Sportanlagen bislang gestattet. § 13 der Verordnung bleibt unberührt.

Nach § 13 der Verordnung sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen bei Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung durch die zuständige Behörde möglich.

Zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V i. V. m. § 115 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) der Landrat.

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und nach Abwägung der betroffenen Rechte, Rechtsgüter und Interessen ist die weitgehende Beschränkung des Sportbetriebs geboten.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos durch das Robert-Koch-Institut schließt sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht bundesweit und auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft. Der Bundestag hat mittels Beschluss vom 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG festgestellt.

In den Ämtern Friedland mit den Gemeinden Datzetal, Friedland und Galenbeck, Woldegk mit den Gemeinden Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf und Woldegk sowie Stargarder Land mit den Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sind in den vergangenen Tagen wiederholt hohe Neuinfektionen registriert worden. Der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner wird innerhalb eines Zeitraumes von 7 Tagen im Landkreis überschritten. In den vorgenannten Ämtern waren noch deutliche höhere Inzidenzwerte zu verzeichnen.

Dies belegt, dass das neuartige Coronavirus auch in diesen Gebieten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sehr aktiv ist und im besonderen Maße in den Ämtern Friedland, Woldegk und Stargarder Land. Ohne Eindämmung des Infektionsgeschehens droht eine sich exponentiell steigernde Verbreitung des Virus in der Bevölkerung.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person aus-

reicht. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Da die Gebiete im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zum aktuellen Zeitpunkt den Schwellenwert von 50 überschreiten, trägt die angeordnete Maßnahme dem Sachverhalt eines sich ggf. ständig ändernden Inzidenzwertes Rechnung, wie die Risikobewertung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der angrenzenden Landkreise in den letzten Wochen gezeigt hat. Die registrierten Neuinfektionen in den zurückliegenden Tagen weisen auf einen steigenden Inzidenzwert hin.

Der Anstieg der Inzidenz wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte.

Zur Vermeidung einer Infektionsverbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems soll im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch die weitgehende Einschränkung des Sportbetriebs begegnet werden. Da auch in Einrichtungen mit Sportbetrieb Infektionen auftreten bzw. der Betrieb von Schulen und Kindertagesstätten durch notwendige Quarantänemaßnahmen stark gefährdet wird, ist ein weiteres vermeidbares Eintragen des SARS-CoV-2-Virus unbedingt zu verhindern.

Beim Sport besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Mehr Luft wird ein- und ausgeatmet und die Atemluft wird tiefer eingeatmet und mit mehr Druck ausgeatmet als ohne sportliche Betätigung. Die weitgehende Einschränkung des Sportbetriebs bewirkt eine Kontaktreduzierung. Der Sportbetrieb unter Beteiligung mehrerer Kinder außerhalb des Schulsports birgt eine Gefahr für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs. Die Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen von Schule und Kindertagesstätten sehen weitreichende Trennungen von Schülergruppen (sog. Kohorten) vor, um wechselnde Kontakte zu verhindern. Die Einhaltung der Kohortenbildung stellt daher ein wesentliches Mittel dar, die Dynamik des aktuellen Infektionsgeschehens zu verlangsamen. Der gemeinsame Sport mehrerer Kinder und Jugendlicher außerhalb des Schulsports durchbricht die in den Einrichtungen gebildeten Kohorten, da weitere Kontakte in den Sportgruppen und -mannschaften entstehen. Die Wirksamkeit der Trennung innerhalb des Kita- und Schulbetriebs wird durch die Sportaktivitäten im Freizeitbereich aufgehoben. Selbst bei Unterstellung fester Gruppen innerhalb des Kinder- und Jugendsports entstünden Gesamt-Kohorten mit einer Vielzahl von Menschen, die nicht mehr geeignet sind, im aktuellen Infektionsgeschehen eine Durchbrechung von Infektionsketten zu bewirken. Einzelne Infektionen gefährden damit bei Zulassung des Kinder- und Jugendsportbetriebes einen größeren Personenkreis als bei einer Untersagung desselben. Quarantäneanordnungen sind in diesem Fall gleichfalls in größerem Umfang nötig, so dass auch der Betrieb der offen zu haltenden Einrichtungen kohortenübergreifend gefährdet ist.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitergehend als in der Corona-Landesverordnung vom 31.10.2020 vorgesehen, dienen aber unter Berücksichtigung der örtlichen Situation der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere der vorgenannten Personengruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Die umzusetzende Maßnahme ist nach fachlicher Risikobewertung zur Eindämmung der Verbreitung geeignet, in diesem Stadium noch erfolgversprechend zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen in diesem Fall der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über einen absehbaren Zeitraum hinaus. Aktuell ist davon auszugehen, dass sich die Situation bezogen auf die Neuinfektionen sowohl im Landkreis und in den um-

liegenden Gebietskörperschaften stetig verschärft. Die angeordnete Maßnahme trägt dem Sachverhalt Rechnung, da zu erwarten ist, dass sich die Situation täglich ändert, wie die Risikobewertung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der angrenzenden Landkreise in den letzten Wochen gezeigt hat.

Um die Eindämmung des Infektionsgeschehens sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Maßnahmen geeignet und erforderlich. Die Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Gegen das sich zunehmend ausbreitende Coronavirus SARS-CoV-2 stehen derzeit weder eine Impfung noch gesicherte und flächendeckend verfügbare Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte, breite Schutzwirkung zu erreichen.

Die Maßnahme ist geeignet, das Ziel der Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen, und verhältnismäßig. Mildere Mittel als das Mittel der Beschränkung des Sportbetriebs einschließlich des Kinder- und Jugendsports im außerschulischen Bereich sind im vorliegenden Fall nicht geeignet. Im Lichte der Gesamtzielstellung der gemeinsamen Beschlüsse von Bund und Länder und der Corona-Landesverordnung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass es richtig ist, die Kontakte soweit wie notwendig zu minimieren. Dabei ist die angeordnete Maßnahme verhältnismäßig und angemessen, der Zielstellung der Verordnung Rechnung zu tragen.

Die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase während des Sportbetriebs ist kein zur Verfügung stehendes Mittel. Während der sportlichen Betätigung wird eine erhöhte Zufuhr an Atemluft benötigt, was eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt. Das Mittel der Wahl ist im vorliegenden Fall die Infektionskette durch Kontaktbeschränkung so weit wie notwendig zu unterbrechen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos steht die Beschränkung des Sportbetriebs in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems, Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen, der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie der Aufrechterhaltung des regulären Schulbetriebs. Die persönlichen Interessen Einzelner sowie deren Rechte, insbesondere die betroffenen Grundrechte Einzelner, wie Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, müssen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der Risikogruppen, dahinter zurückstehen.

Hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem diese Allgemeinverfügung in Kraft tritt, findet § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V Anwendung.

Die Maßnahme ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch befolgt werden, wenn sie mit einem Widerspruch angefochten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

gez.
Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -